

# **Benutzungssatzung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Netzschkau**

Auf Grund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung am **30. 03. 2010** folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- ( 1 ) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Netzschkau. Sie hält schöne Literatur, Unterhaltungs- sowie Sach- und Fachbücher, Zeitschriften, Schallplatten und Tonbandkassetten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder bereit.
- ( 2 ) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- ( 3 ) Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.
- ( 4 ) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, welche durch Aushang bekannt gegeben werden.

## **§ 2 Anmeldung, Benutzerausweise**

- ( 1 ) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes. Dazu ist die Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf Anmeldeformular notwendig. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungssatzung und die Gebührenordnung der Bibliothek an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.
- ( 2 ) Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular notwendig. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller anfallenden Gebühren.
- ( 3 ) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Benutzer der Bibliothek werden, wenn sie der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter oder eine von ihnen beauftragte Person begleitet. Die begleitende Person ist, sofern nichts bereits geschehen, als Bibliotheksbenutzer zu erfassen.

( 4 ) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenpflichtig und nicht übertragbar.

Die Gültigkeit erstreckt sich auf das laufende Kalenderjahr und kann auf jedes weitere verlängert werden. Die Verlängerung ist kostenpflichtig.

Die Gebühr ist bei der ersten Entleiherung im jeweiligen Kalenderjahr bzw. bei der Neuanmeldung bar in der Kämmererei einzuzahlen.

( 5 ) Ohne Benutzerausweis werden von der Bibliothek keine Medien zurückgenommen bzw. ausgegeben. Der Benutzerausweis ist auf jeden Fall zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Bibliotheksbenutzung nicht mehr gegeben sind. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzausweis ausgestellt werden; dieser ist kostenpflichtig.

### **§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

( 1 ) Jeder Benutzer ist berechtigt, Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Gegenständen zu entnehmen. Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur die bis zum entsprechenden Alter gekennzeichneten Medien und Videos benutzen.

( 2 ) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die Medieneinheiten bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen ausgeliehen werden.

( 3 ) Die Bibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, auf welchem das jeweilige Rückgabedatum vermerkt ist.

( 4 ) Entliehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

( 5 ) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Bei Antrag auf Leihfristverlängerung sind Name des Benutzers, Art und Titel der Medieneinheit und Fälligkeitsdatum anzugeben. Die Leihfristverlängerung kann schriftlich oder fernmündlich beantragt werden. Alle Medieneinheiten, außer Zeitschriften, können einmal, Bücher bis zu dreimal verlängert werden.

( 6 ) Ausgeliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden, wenn die Gebühr im Voraus entrichtet wird.

( 7 ) Medieneinheiten, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken beschafft werden. Dies ist ebenfalls kostenpflichtig und im Voraus zu entrichten.

( 8 ) Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen die Bibliotheksbenutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

#### **§ 4 Sorgfaltspflicht, Haftung**

- ( 1 ) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- ( 2 ) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung der Vorschriften des Urheberrechts ergeben, haften die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- ( 3 ) Ausgeliehene Medieneinheiten dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden.
- ( 4 ) Entliehene Tonträger und Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- ( 5 ) Die Vervielfältigung von Medieneinheiten ist auf Grund des Urheberrechts nicht zulässig.
- ( 6 ) Entliehene Video-, Musik- und Sprachkassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen, da sonst eine Gebühr erhoben wird.
- ( 7 ) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
- ( 8 ) Leidet der Benutzer selbst oder eine Person, mit der er in der Wohnung zusammenlebt, an einer übertragbaren meldepflichtigen Krankheit, so darf er die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medieneinheiten dürfen erst nach einer Desinfektion, die vom Benutzer auf dessen Kosten zu veranlassen ist, zurückgegeben werden.

#### **§ 5 Überschreitung der Ausleihfrist**

- ( 1 ) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. In der Regel reagiert die Bibliothek mit einer schriftlichen Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bleibt die erste und zweite Mahnung erfolglos, ergeht ein Brief an den Säumigen mit Hinweis auf Weiterleitung des Sachverhaltes der Ordnungswidrigkeit an die Vollstreckungsbehörde. Bei Minderjährigen wird die dritte Mahnung an den Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter gerichtet. Die durch die Mahnungen entstehenden Post- und Fernspreckgebühren werden den Versäumnisgebühren hinzugefügt.
- ( 2 ) Gebührenschuldner sind bei Benutzern über 18 Jahren diese selbst und bei Benutzern unter 18 Jahren deren Vermögensorgerechtigten.
- ( 3 ) Die Gebühren werden jeweils mit Beginn der ersten, zweiten, dritten und jeder weiteren Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.

( 4 ) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

### § 6 Verhalten in den Bibliotheksräumen

( 1 ) Große Taschen, Mappen u. Ä. müssen für das Bibliothekspersonal sichtbar abgestellt werden. Tiere dürfen nicht mit in Bibliothek gebracht werden.

( 2 ) Für Garderobe, Schirme u. Ä. sowie für die an Abs. 1 genannten Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

( 3 ) Rauchen und laute Unterhaltung sowie Essen und Trinken sind nicht gestattet.

( 4 ) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

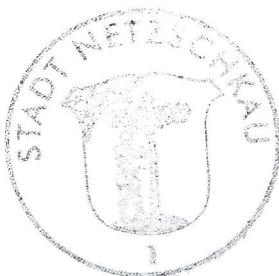
### § 7 Inkrafttreten

( 1 ) Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

( 2 ) Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Netzschkau vom 14.05.1993 sowie die Euro-Anpassungssatzung vom 27.11.2001 außer Kraft gesetzt.

Netzschkau, den 31. 03. 2010

  
Werner Müller  
Bürgermeister



Veröffentlicht in Stadtanzeiger der Stadt Netzschkau Nr. 4 vom 14. 04. 2010